

Drucksachen-Nr. BV/063/2018	Datum 13.04.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	15.05.2018						
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt die in der Anlage 1 aufgeführten fünf Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Prenzlau und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023.
2. Der Kreistag wählt die in der Anlage 2 aufgeführten sieben Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023.

gez. Dietmar Schulze
Unterschrift

12.04.2018
Datum

Begründung:

Am 31.12.2018 endet die Wahlperiode der im Jahr 2013 gewählten ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen, Jugendschöffen, Jugendhilfsschöffen) im Land Brandenburg.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, für die nächste Amtszeit 2019 bis 2023 noch im Jahr 2018 eine Neuwahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchzuführen.

Die Jugendschöffen und Schöffen an den Amtsgerichten Prenzlau und Schwedt/Oder werden durch den Wahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gewählt, dem neben dem Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten auch *Vertrauenspersonen* angehören.

In der gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (3221-I.025) vom 29.08.2017 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 27. September 2017) wurde u. a. die vom Kreistag Uckermark zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Prenzlau und Schwedt/Oder bestimmt.

Danach sind vom Kreistag Uckermark insgesamt sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Prenzlau und sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Schwedt/Oder aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks (Amtsgerichtsbezirk Prenzlau: Gebiet der ehemaligen Altkreise Templin und Prenzlau / Amtsgerichtsbezirk Schwedt: Gebiet des ehemaligen Altkreises Angermünde und der Stadt Schwedt/Oder) zu wählen.

Die Vertrauenspersonen sind vom Kreistag zu wählen und den zuständigen Amtsgerichten bis spätestens 30.06.2018 mitzuteilen.

Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Der Wahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht tritt in der Zeit vom 16.08.2018 bis 15.10.2018 bei dem jeweiligen Amtsgericht zusammen und wählt die für die nächsten fünf Geschäftsjahre benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte sowie die Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte).

Für Bewerber zur Wahl als Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Bewerber zur Wahl als Jugendschöffe:

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- zwischen 25 und 70 Jahre alt sein (d. h. sie müssen am 1. Januar 2019 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein)
- ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark (im Gebiet der Amtsgerichtsbezirke Prenzlau oder Schwedt/Oder) haben,
- sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Nicht berufen werden dürfen:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Die Kreisverwaltung hat in den Medien des Landkreises Uckermark (Anzeigenkurier, Blickpunkt), im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark sowie auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung Uckermark die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen, sich bis zum 19.01.2018 als Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder für die Amtsperiode 2019 bis 2023 zu bewerben. Zusätzlich wurden die Amtsdirektoren und Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages um Unterstützung bei der Werbung von Bürgerinnen und Bürgern für das Amt der Vertrauensperson für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen gebeten.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist haben sich insgesamt sieben Bürgerinnen und Bürger als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Prenzlau und sieben Bürgerinnen und Bürger für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Schwedt/Oder beworben.

Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung am 14.03.2018 jeweils sieben Personen als Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Prenzlau und sieben Personen als Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Schwedt/Oder für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt (vgl. Beschlussvorlage DS-Nr.: BV/008/2018).

Von den gewählten Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichtes Prenzlau müssen jedoch zwei Vertrauenspersonen vom Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2018 wieder abberufen werden, da sie ihren Wohnsitz nicht im Amtsgerichtsbezirk des Amtsgerichts Prenzlau haben und somit nicht Einwohnerin/Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Prenzlau sind. Die Abberufung dieser zwei Vertrauenspersonen und gleichzeitige Wahl von zwei neuen geeigneten Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen sowie der Schöffen und Hilfsschöffen am Amtsgericht Prenzlau ist ebenfalls in der Sitzung des Kreistages am 20.06.2018 vorgesehen.

Da die im Jahre 2018 vom Kreistag zu wählenden Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Prenzlau und Schwedt/Oder, neben der Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin, auch für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 zuständig sind, muss noch die entsprechend benötigte Anzahl von Personen (noch fünf für das Amtsgericht Prenzlau und sieben für das Amtsgericht Schwedt/Oder) für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 vom Kreistag gewählt werden.

Da im Zusammenhang mit der Abberufung von zwei Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichtes Prenzlau die neu gewählten zwei Vertrauenspersonen gleichzeitig auch als Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Prenzlau und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt wurden (s. Beschlussvorlage BV/061/2018), sind für das Amtsgericht Prenzlau nur noch fünf von insgesamt sieben benötigten Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Prenzlau und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 zu wählen.

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Personen hatten sich bereits als Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen bei den Amtsgerichten Prenzlau und Schwedt/Oder beworben und wurden in der Sitzung des Kreistages am 14.03.2018 als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendgericht des Amtsgerichts Prenzlau und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt. Sie erfüllen die persönlichen Voraussetzungen, um auch als Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin (Erwachsenengerichte) für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt zu werden.

Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Bewerberliste zur Wahl als Vertrauensperson für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen am Amtsgericht Prenzlau für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Anlage 2 - Bewerberliste zur Wahl als Vertrauensperson für den Wahlausschuss zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen am Amtsgericht Schwedt/Oder für die Amtsperiode 2019 bis 2023